




<p>Förderung von Wärmepumpen zur zentralen Wohnraumheizung</p>		
<p>Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dez. 2008, zuletzt geändert am 29. Sep. 2016</p>		

Für Wärmepumpen, ausgeführt als Grundwasser- bzw. Erdreich- gekoppeltes System im monovalenten Betrieb, die ab 01. Jän. 2009 in Betrieb gegangen sind, sowie für Luftwärmepumpen (System Luft-Luft und Luft-Wasser) die ab 1. Okt. 2016 in Betrieb gehen, gewährt die Gemeinde Virgen eine Förderung und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

§ 1: ZIEL

Die Gemeinde Virgen hat bereits Förderungen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger eingeführt, wie Photovoltaikanlagen-Förderung, Förderung für die Nutzung von Holz als Brennstoff und Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen. Ebenso ist die Gemeinde Virgen an im Gemeindegebiet errichteten Kleinwasserkraftwerken (Nutzung Wasser) beteiligt und es wurden Maßnahmen gestartet, um energiesparende Verhaltensweisen zu fördern.

Die Wärmepumpe stellt - neben der Nutzung von Biomasse - eine immer wichtiger werdende Technik für Heizzwecke dar. Diese kann einen großen Beitrag zur Senkung der CO₂- Emissionen und damit zur Entlastung der Umwelt leisten. Die Verringerung von CO₂-Emissionen ist zudem das vorrangigste Ziel von Klimabündnisgemeinden.

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss die Errichtung einer Wärmepumpenanlage, ausgeführt als Grundwasser- bzw. Erdreich- gekoppeltes System im monovalenten Betrieb (ohne zusätzliche Zentralheizung), sowie die Errichtung von Luftwärmepumpen, die der zentralen und überwiegenden Beheizung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen dienen sollen, welche regelmäßig und überwiegend als Hauptwohnsitz genutzt werden. Ausgeschlossen sind Ferien- und Freizeitwohnsitze.

§ 3: ALLGEMEINES

A) Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelte Systeme

Die zu fördernde Wärmepumpenanlage muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Es dürfen ausschließlich Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-DACH Gütesiegel verfügen.
- Der thermische Wirkungsgrad der Wärmepumpe (=Leistungszahl) muss folgende geprüfte COP-Werte (Coefficient Of Performance) einhalten:

Wärmequelle/Betriebsmittel		COP nach EN 255 ($\Delta t=10K$)	COP nach EN 14511 ($\Delta t=5K$)
Erdreich (Sole)	B0/W35	$\geq 4,4$	$\geq 4,0$
Erdreich (Direktverdampfer)	E4/W35	$\geq 4,4$	$\geq 4,0$
Grundwasser	W10/35	$\geq 5,5$	$\geq 5,0$

- Damit die Förderung in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Vorlauftemperaturen einzuhalten:
 - Im Neubau: $VL \leq 35^{\circ}C$
 - In der Sanierung: $VL \leq 45^{\circ}C$
- Der Einbau eines eigenen Stromzählers für die Wärmepumpe und eine Wärmemengenerfassung ist verpflichtend durchzuführen.
- Eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage, sowie die Einhaltung der geforderten Vorlauftemperaturen müssen durch einen Wärmepumpeninstallateur bzw. durch einen Wärmepumpenplaner bestätigt werden.
- Es wird nur ein monovalenter Betrieb gefördert, d.h. es dürfen keine anderen zur Zentralheizung bestimmte Heizungssysteme im Gebäude vorhanden sein.
- Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen.

B) Luftwärmepumpen

- Es dürfen ausschließlich Luft-Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-Gütesiegel verfügen.

§ 4: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein.
- Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Es sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung, Förderung der Tiwag) nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 5: FÖRDERUNGSHÖHE

- Die Förderhöhe beträgt bei Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelten Systemen je Wärmepumpenanlage EUR 363,-, für Luftwärmepumpen je EUR 181,50 EUR.

- Zusätzlich wird im Falle eines Ersatzes einer bestehenden mittels eines nicht erneuerbaren Energieträgers (z.B. Öl, Gas, Kohle) betriebenen Zentralheizungsanlage ein Bonus von EUR 363,-- gewährt.
- Die höchstmögliche Förderung beträgt somit EUR 726,--

§ 6: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig für eine Wärmepumpen-Heizungsanlage bzw. für den Umstieg auf eine solche gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.
3. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage einzureichen.
4. Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung einzureichen.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
7. Die Gemeinde Virgen behält sich Änderungen der Förderungsrichtlinien und der Förderhöhe vor.
8. Der Förderungswerber ist einverstanden, dass seine Daten EDV- mäßig erfasst und bearbeitet werden.

§ 7: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) diese zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
- b) innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wegfallen.

§ 8: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die im Text verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2009 bis auf Widerruf in Kraft.

-.-.-

Anmerkung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 2010: Die Fördersätze bzw. Förderungen werden für Anträge, die nach dem 31.12.2010 eingebracht werden um 50 % gekürzt.